

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von		
1	13		

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Geschäfte unserer Firma gegenüber/mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsgegenstände schließen.

(2) Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform. Individuelle Vertragsabreden zwischen den Parteien (§ 305b BGB) haben stets Vorrang vor diesen Bedingungen; sie sind insoweit nicht an die Textform gebunden.

(3) Wir sind berechtigt, diese Bedingungen mit Wirkung für künftige Verträge zu ändern, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, behördlicher Anforderungen oder wesentlicher Veränderungen der Markt- und Beschaffungssituation. Änderungen werden dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt; die Mitteilung enthält den Inhalt der Änderung, den Grund der Änderung sowie den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens. Der Vertragspartner kann der Änderung innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen; hierauf werden wir in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht, gelten für bereits bestehende Verträge die bisherigen Bedingungen fort. Änderungen der Hauptleistungspflichten (insbesondere Leistung, Gegenleistung, Preisstruktur) bedürfen stets der ausdrücklichen Vereinbarung beider Parteien

(4) Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn unsere Vertragspartner auf ihre Ankaufs-, Verkaufs-, Liefer-, Produktions- und/oder Geschäftsbedingungen in einem oder mehreren Schreiben an uns Bezug nehmen oder diese sonst öffentlich oder ihren Vertragspartnern zugänglich machen, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch die Annahme einer Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

(5) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Bezug genommen wird.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ist unser Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist versehen und geht unser Vertragspartner darauf ein, kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Die Bindungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, 30 Tage ab Angebotsstellung.

(2) Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Wir behalten das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln. Dem Vertragspartner ist jegliche Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten untersagt. Unser Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	 creative technology solutions
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
2	13		

(4) Der Vertragspartner hat die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen auf erkennbare Unstimmigkeiten und Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts zu prüfen. Erkennbare Unstimmigkeiten hat er uns innerhalb von zehn (10) Werktagen seit Zugang der Unterlagen in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, kann sich der Vertragspartner auf solche Unstimmigkeiten nicht berufen, soweit sie für ihn erkennbar waren. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 3 Vertragsabschluss, Schriftform

(1) Verträge über die Herstellung von Gegenständen und/oder Maschinen sollen durch eine von beiden Seiten in Textform abgegebene Vertragsurkunde geschlossen werden (Herstellungsvertrag). Auch bei Produktionsbeginn ohne vorherige Vertragsurkunde sind die Parteien verpflichtet, einen Herstellungsvertrag in Textform abzuschließen, der die getroffenen Absprachen vollständig abbildet. Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ersetzt die Vertragsurkunde nicht.

(2) Mündliche Erklärungen unsererseits werden erst durch unsere Bestätigung in Textform wirksam. Dies gilt auch für Neben- und Änderungsabreden. Schweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung. Eine einseitige Bezugnahme des Vertragspartners auf stattgefundene Vertragsverhandlungen führt nicht zum Vertragsschluss.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern sind (i) der Herstellungsvertrag und (ii) ergänzend diese Bedingungen, soweit der Herstellungsvertrag nichts Abweichendes regelt. Individualabreden gehen vor (§ 305b BGB).

§ 4 Preise, Zahlung

(1) Die Preise gelten für den im Herstellungsvertrag gem. § 2 Abs. 1 aufgeführten Leistungs-, Lieferungs- und Geschäftsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie allen übrigen mit dem Vertrag verbundenen Kosten. Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes trägt der Vertragspartner.

(3) Im Falle wesentlicher Veränderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren – insbesondere Personalkosten (z. B. infolge tarifvertraglicher Anpassungen oder Arbeitskämpfen), Rohstoff-, Energie- oder Transportkosten, Wechselkursverschiebungen, behördlich veranlasste Abgaben oder unvorhersehbare Beschaffungserschwernisse – sind wir nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze zur Anpassung des Preises berechtigt und im Falle einer Kostensenkung verpflichtet. Die Anpassung beschränkt sich auf den Umfang, in dem sich die jeweilige Kostenposition tatsächlich verändert hat; eine Erhöhung darüber hinaus oder eine Gewinnverbesserung sind ausgeschlossen. Wir werden den Vertragspartner über die beabsichtigte Anpassung unter Darlegung der maßgeblichen Kostenveränderung in Textform spätestens vierzehn (14) Tage nach unserer Kenntnis der änderungsbegründenden Faktoren unterrichten. Bei einer Preiserhöhung um mehr als fünf (5) % gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis kann der Vertragspartner binnen weiterer vierzehn (14) Tage ab Zugang der Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

(4) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von 3 Tagen nach Versand als zugegangen, es sei denn, unser Vertragspartner weist das Gegenteil nach.

(5) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet unser Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Daneben steht uns der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten bleibt unser gesetzlicher Anspruch auf Zinsen (§§ 352, 353 HGB) ab Fälligkeit unberührt. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(6) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind 50 Prozent des an uns zu zahlenden vereinbarten (Kauf)Preises bei Auftragserteilung und weitere 50 Prozent bei Lieferung fällig.

(7) Wir sind berechtigt, vom rechtzeitigen Eingang der Zahlung weitere Lieferungen abhängig zu machen.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	 creative technology solutions
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
3	13		

(8) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen unsererseits durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. In diesem Fall sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sowie berechtigt, sofortige Bezahlung und/oder Herausgabe der bisher gelieferten Gegenstände zu verlangen. Wurden die zurückverlangten Gegenstände bereits benutzt, sind wir berechtigt, eine angemessene Benutzungsgebühr zu verlangen. Wurden die zurückverlangten Gegenstände durch ihre Benutzung oder aus anderen Gründen, die in der Sphäre unseres Kunden liegen, im Wert gemindert, sind wir auch berechtigt, eine Wertminderung zu fordern.

(9) Wir sind berechtigt Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen. Im Falle nach Vertragsabschluss entstehender berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, können wir Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten verlangen. Entspricht der Vertragspartner solchem Begehren nicht, sind wir über das Zurückhalten seiner Leistung zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

(10) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch unseren Vertragspartner, die Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen durch unseren Vertragspartner wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferung, Verzug

(1) Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, EXW (Incoterms 2020 = ab Werk), 96215 Lichtenfels, Michael Och Straße 9.

(2) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(3) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(4) Soweit vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und unserem Vertragspartner das Recht zusteht, das Lieferdatum zu bestimmen (Kontingent auf Abruf), sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums ohne Abruf können wir die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.

(5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen unserer Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht sind, die wir nicht zu vertreten haben. Dazu zählen insbesondere Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, behördliche Maßnahmen, Sanktionen und Embargos, Cyberangriffe oder schwerwiegende Ausfälle der IT- oder Telekommunikationsinfrastruktur, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten, soweit wir diese nicht zu vertreten haben. Wir werden den Vertragspartner über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse unverzüglich in Textform unterrichten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dauert das Hindernis länger als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des hiervon betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag in Textform zurückzutreten.

(6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
4	13		

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

- unserem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen beschränkt.

(8) Wir wählen Art und Umfang der Transport- und sonstigen Verpackungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen sicheren Transport, der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Verpackungsgesetz – VerpackG) sowie unserer internen Nachhaltigkeitsvorgaben und bemühen uns dabei, die Verpackungsmenge auf das für den sicheren Transport erforderliche Maß zu beschränken. Transport- und sonstige Verpackungen können zum Zwecke der Wiederverwendung oder des Recyclings an uns zurückgegeben werden; die Kosten der Rückgabe trägt der Vertragspartner. Individualvertragliche Vereinbarungen zu abweichenden Verpackungsanforderungen bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferleistung geht auf den Vertragspartner über, sobald wir die Lieferung dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst mit dem Transport beauftragten Person übergeben haben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werks. Bei Bereitstellung zur Abholung geht die Gefahr mit Anzeige der Versand-/Abholbereitschaft auf den Vertragspartner über. Bei rein elektronischer Lieferung (Datenübertragung) gilt die Leistung mit nachweislicher Bereitstellung der Daten zum Abruf bzw. mit Versand an die vereinbarte Empfangsadresse als erbracht; die Gefahr eines etwaigen Übertragungsfehlers geht in diesem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über.

§ 7 Lagerung, Abnahme, Mängelrüge

(1) Kommt der Vertragspartner nach Gefahrübergang in Annahmeverzug, so hat er dennoch den Kaufpreis zu zahlen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einzulagern. Auf Wunsch werden wir die Ware für die Dauer der Lagerung auf Kosten des Vertragspartners versichern.

(2) Bei Lagerung von fertigen Teilen durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Bei der Lagerung von Werkzeugen betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages des zu lagernden Werkzeugs pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(3) Vom Vertragspartner an uns zum Zwecke der Projektdurchführung überlassene Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeuge (nachfolgend „Gegenstände“) werden – soweit nicht abweichend vereinbart – für zwei (2) Jahre aufbewahrt; Fristbeginn ist das Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Projektgeschäft beendet wurde.

Nach Ablauf der Lagerfrist stehen die Gegenstände zur Herausgabe bereit. Der Vertragspartner kann innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der Lagerfrist schriftlich erklären, welche der folgenden Möglichkeiten er wählt:

- der Vertragspartner wünscht eine kostenpflichtige Zusendung seiner Gegenstände (Transport/Versand auf Kosten des Vertragspartners) bzw. organisiert die Abholung;
- der Vertragspartner möchte einen Lagerungsvertrag abschließen, welcher die weitere Einlagerung gegen Gebühr beinhaltet;
- der Vertragspartner beauftragt uns schriftlich, die Gegenstände sachgerecht zu verschrotten/zu entsorgen.

Die Gegenstände stehen ab Ablauf der Lagerfrist zur Herausgabe bereit; der Vertragspartner hat innerhalb der vorgenannten Frist einen Abholtermin zu benennen oder einen Spediteur mit der Abholung zu beauftragen.

Erfolgt innerhalb der vorgenannten Vier-Wochen-Frist keine frist- und formgerechte Erklärung, werden die Gegenstände zunächst weiterhin eingelagert. Wir behalten uns vor, ab dem ersten Tag nach Ablauf der Vier-

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
5	13		

Wochen-Frist eine Lager-/Handlingpauschale gemäß unserem jeweils gültigen Preisblatt – hilfsweise nach tatsächlichem Aufwand – zu berechnen.

Vorsorglich wird dem Vertragspartner eine Nachfrist von einem (1) weiteren Jahr ab Ablauf der Vier-Wochen-Frist zur schriftlichen Weisung bzw. zur Abholung/Organisation der Rücknahme gesetzt. Vor einer Verwertung oder Entsorgung werden wir dem Vertragspartner eine letzte Androhung in Textform übermitteln, in der wir die betroffenen Gegenstände konkret bezeichnen, eine abschließende Frist von mindestens vier (4) Wochen ab Zugang zur Abholung oder verbindlichen Weisung setzen und ausdrücklich auf die Verwertung oder Entsorgung nach fruchtlosem Fristablauf hinweisen. Die Androhung ist an die uns zuletzt bekannte Anschrift zu richten.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist aus der letzten Androhung sind wir berechtigt, die Gegenstände zur Räumung unserer Lagerflächen sachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.

Ein etwaiger Verwertungserlös wird mit den bis dahin angefallenen Kosten (z. B. Lagerung, Handling, Transport, Verwertung/Entsorgung) verrechnet. Ein verbleibender Überschuss wird an den Vertragspartner ausgekehrt; ein etwaiger Fehlbetrag wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

(4) Soweit nach Art der Leistung eine Abnahme erforderlich ist, hat diese ohne schuldhaftes Zögern unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in Textform zu erfolgen. Wesentliche Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung; wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, diese sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Eine Abnahmefiktion tritt ein, wenn (a) wir die Abnahmereife dem Vertragspartner in Textform angezeigt und ihn unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen zur Abnahme aufgefordert haben, (b) wir den Vertragspartner in der Aufforderung ausdrücklich auf die Folgen einer ausbleibenden oder unbegründeten Abnahmeverweigerung hingewiesen haben und (c) der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel in Textform gerügt hat. Die vorbehaltlose Ingebrauchnahme der Leistung steht der Abnahme gleich, sofern wir den Vertragspartner zuvor auf diese Wirkung hingewiesen haben.

(5) Dies gilt nicht, wenn ein Mangel vorliegt, der die Nutzung des von uns gelieferten Gegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, und unser Vertragspartner diesen Mangel vor Ablauf der vorbezeichneten Fristen schriftlich gerügt hat. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die Absendung, wenn die Rüge uns spätestens 3 Tage nach der Absendung zugeht.

(6) Die bloße Anzeige eines Mangels stellt für sich genommen noch keine Aufnahme von Verhandlungen i.S.d. § 203 BGB dar; gesetzliche Hemmungstatbestände bleiben unberührt.

§ 8 Gewährleistung, Mängelhaftung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang sowohl den subjektiven als auch den objektiven Anforderungen entspricht, § 434 BGB. Grundlage der Mängelhaftung ist dabei zunächst die getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, als solche gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand der Bestellung sind oder die von uns bei Vertragsschluss bekannt gegeben wurden. Die objektiven Anforderungen, denen die Ware genügen muss, richten sich nach der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, der üblichen und erwartungsgemäßen Beschaffenheit sowie der Übergabe samt Zubehör (insbesondere Verpackung und Anleitungen). Davon kann abgewichen werden, wenn der Vertragspartner vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung im vorstehenden Sinne ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Handelsübliche, gemäß Gütenormen zulässige oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe sind keine Mängel.

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, müssen die von uns gelieferten Gegenstände nur den in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Verantwortung für die Integration der Produkte in technische, bauliche und organisatorische Gegebenheiten, die in den Räumlichkeiten vom Vertragspartner herrschen, liegt ausschließlich beim Vertragspartner. Der Vertragspartner ist für die Eignung des Einbauortes der Produkte verantwortlich.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
6	13		

(4) Der Vertragspartner ist allein verantwortlich für die Beurteilung der Eignung der Liefergegenstände und Vertragsleistungen für seine Zwecke. Soweit unter Verwendung der Liefergegenstände bzw. vertraglichen Leistungen Produkte vom Vertragspartner hergestellt und vertrieben werden, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners, Konstruktions- und Herstellungsfehler der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte durch umfassende produktionsbegleitende Prüfung und Qualitätskontrolle zu vermeiden. Der Vertragspartner hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die unter Verletzung dieser Pflichten entstehen.

(5) Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Soweit der Vertragspartner und wir nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart haben, hat der Vertragspartner die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder einen von ihm benannten Drittempfänger zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die §§ 377, 381 Handelsgesetzbuch und die Regelungen in diesem Absatz gelten entsprechend. Die Liefergegenstände gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Ist eine Abnahme vereinbart und findet diese nicht innerhalb von sieben Tagen nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft statt, geht die Sachgefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Vertragspartner über, es sei denn, die Abnahme wird aus von uns zu vertretenden Gründen verweigert. Soweit gelieferte Gegenstände vorbehaltlos in Betrieb genommen werden, gilt dies als Abnahme, unabhängig davon, ob wir noch Lieferungen oder sonstige Leistungen, insbesondere Montagearbeiten, zu erbringen haben. Umfassen unsere vertraglichen Verpflichtungen auch die Montage des Liefergegenstandes, so wird nach dessen Fertigstellung ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Vertragspartner und uns zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind die Mängel festzuhalten, die dem Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bekannt sind oder die offensichtlich sind. Werden diese Mängel nicht festgehalten, gilt unsere Leistung als mangelfrei abgenommen.

(6) Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(7) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Verpflichtung zum Aus- und Einbau gemäß § 439 Abs. 3 BGB richtet sich nach der vereinbarten bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes. Aufwendungen für den Aus- und Einbau sind zu ersetzen, soweit der Vertragspartner den Liefergegenstand bei Vertragsschluss gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die vertraglich vereinbarte Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, diese Verbringung entspricht der bestimmungsgemäßen Verwendung. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Vertragspartner nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Vertragspartner verpflichtet, das mangelhafte Teil zurückzugeben. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, können wir die hierdurch entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(8) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis oder ggf. die laufende Rate bezahlt, wobei der Vertragspartner berechtigt ist, einen dem Mangel entsprechenden Teil der Zahlung zurückzuhalten.

(9) Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	 creative technology solutions
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
7	13		

(10) Schadensersatzansprüche nach § 10 bleiben hiervon unberührt.

(11) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, können wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche gehemmt.

(12) Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Angaben in unseren Katalogen, Internetauftritten oder sonstigen allgemeinen Informationen stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar.

(13) Die Gewährleistung entfällt, wenn unser Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat unserer Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(14) Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Ausgenommen sind die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; § 10 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

(15) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(16) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

(17) Mängelansprüche des Vertragspartners gegen uns wegen eines Mangels des Liefergegenstandes richten sich abschließend nach den vorstehenden Regelungen dieses § 8. Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des § 10 sowie zwingende gesetzliche Ansprüche – insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie – bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Wir stehen nach Maßgabe des § 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, dies jedoch lediglich im Land des Lieferortes.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unser Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Bedingungen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Vertragspartner nicht verlangen.

(3) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Vertragspartner über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
8	13		

Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(4) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe des hiesigen § 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(5) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Klauseln eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, können nur von uns ersetzt verlangt werden, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten waren.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden je Schadensfall auf einen Betrag von EUR 5.000.000 begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit unsere Produkthaftpflichtversicherung im Einzelfall eine höhere Deckungssumme vorsieht, gilt diese höhere Deckungssumme als Haftungsobergrenze. Eine weitergehende Begrenzung kann individualvertraglich vereinbart werden.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht soweit zwingend gehaftet wird, z.B. für eine Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

(8) Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
9	13		

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

(2) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner unser Eigentum (Vorbehaltseigentum). Bei Zahlungsverzug ist unser Vertragspartner auf unser Verlangen zur Herausgabe des Vorbehaltseigentums auf seine Kosten verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag geht mit dem Verlangen auf Herausgabe des Vorbehaltseigentums nicht einher, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich schriftlich erklärt.

(3) Beabsichtigt der Vertragspartner, das Vorbehaltseigentum an einen Ort außerhalb Deutschlands zu verbringen, so hat er auf seine Kosten unverzüglich die nach dem Recht dieses Ortes zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns von dieser Absicht unverzüglich zu unterrichten.

(4) Unser Vorbehaltseigentum ist von unserem Vertragspartner treuhänderisch für uns zu verwahren und die Ware getrennt von seinem eigenen Eigentum und dem Eigentum Dritter zu halten. Sie ist von ihm insbesondere gegen (Einbruchs)Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige bei unserem Vertragspartner bestehenden Risiken zu versichern bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine bestehende derartige Versicherung auch das Vorbehaltseigentum erfasst. Ansprüche gegen seine Versicherung aus dem Versicherungsfall betreffend unser Vorbehaltseigentum tritt unser Vertragspartner bereits jetzt an uns ab.

(5) Greifen Dritte auf zu unser Vorbehaltseigentum zu, insbesondere durch Pfändung, wird unser Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht bereit ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür unser Vertragspartner.

(6) Der Vertragspartner ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferleistungen im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Vertragspartner diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt – bei Miteigentum an der Vorbehaltware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Wird das Vorbehaltseigentum von unserem Vertragspartner verarbeitet, verbunden oder vermischt so wird vereinbart, dass die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (im Folgenden: Verarbeitung) in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Entscheidend ist der Wert im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns unser Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt unsere Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, seinem Käufer/Kunden nur anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Verbindet oder vermischt der Vertragspartner das Vorbehaltseigentum entgeltlich mit einer Sache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
10	13		

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen unseres Vertragspartners nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, ist der Vertragspartner auf unsere Aufforderung unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe der Vorbehaltsleistungen verpflichtet.

Die Lieferleistung unterliegt dann unserer freien Verwertungsbefugnis. Bei Überlassung von Software erlöschen in einem solchen Fall alle im Rahmen des Vertrages eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Vertragspartners.

§ 12 Hilfsmittel für die Auftragsdurchführung

(1) Fertigen wir im Rahmen der beauftragten Leistung (Hilfs-) Modelle, Formen, Werkzeuge etc. (nachfolgend als Werkzeuge bezeichnet), sind diese nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben in unserem Eigentum, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.

(2) Soweit wir im Rahmen der beauftragten Leistung Hilfsmodelle, Formen, Werkzeuge etc. (nachfolgend „Werkzeuge“) fertigen, sind diese nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben unser Eigentum, soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist. Nach Abnahme der beauftragten Leistung werden wir die Werkzeuge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, sofern nicht zuvor mit dem Vertragspartner eine weitere Lagerung oder eine Übereignung gegen angemessene Vergütung in Textform vereinbart wurde.

(3) Für die Aufbewahrung von vom Vertragspartner überlassenen Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeugen gilt § 7 Abs. 3.

(4) Die Zahlung von Werkzeug-, Modell-, Formen-, Vorrichtungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Erstmuster- oder sonstigen einmaligen Kosten (Non-Recurring Costs), sei es als gesonderte Position, als Kostenanteil in einem Serien- oder Stückpreis oder in sonstiger Form, führt nicht zu einem Eigentumserwerb des Vertragspartners an den betreffenden Werkzeugen, Modellen, Formen, Vorrichtungen, Prototypen, Erstmustern oder Entwicklungsergebnissen, nicht zu einem Anspruch auf Herausgabe der vorgenannten Gegenstände oder der zugehörigen Konstruktions-, Fertigungs- und Prozessunterlagen und nicht zu einem über die vertragsgemäße Belieferung hinausgehenden Nutzungsrecht, insbesondere nicht zu einem Recht, die vorgenannten Gegenstände oder Unterlagen selbst zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Einmalkosten vollständig getilgt oder – etwa durch Amortisation über den Stückpreis – wirtschaftlich abgegolten sind. Ein Übergang von Eigentum, Herausgabe- oder erweiterten Nutzungsrechten am oder an den in Satz 1 genannten Gegenständen und Unterlagen bedarf einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung in Textform, die den Übertragungsgegenstand, den Übertragungszeitpunkt und die zu zahlende Vergütung konkret bezeichnet. Ein bloßer Ausweis von Werkzeug- oder Entwicklungskosten in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Vertragsunterlagen stellt keine solche Vereinbarung dar. Unsere Vorleistungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 13 Software

(1) Soweit in unserem Lieferumfang Datenverarbeitungsprogramme (Software) enthalten sind, räumen wir unserem Vertragspartner ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches und nach den Regelungen des Leistungsumfangs befristetes Recht ein, die Software zu nutzen.

(2) Die Nutzung umfasst das vollständige und teilweise Einspeichern (Kopieren) der Software und der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Unser Vertragspartner kann die überlassene Software mit anderen Datenverarbeitungsprogrammen verbinden. Änderungen oder Umgestaltungen an der Software darf er jedoch nicht vornehmen.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
11	13		

(3) Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Die in der Software enthaltenen Schutzvermerke, Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte sind unverändert beizubehalten.

(4) Enthält die gelieferte Software Bestandteile, die unter Open-Source-Lizenzen (insbesondere Copyleft-Lizenzen) stehen, gelten für diese Bestandteile vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen, auf die wir den Vertragspartner gesondert hinweisen. Unsere Gewährleistung erstreckt sich auf solche Open-Source-Bestandteile nur, soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbedingungen rechtlich zulässig ist.

(5) Updates, Upgrades, Patches und sonstige Pflegeleistungen sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Die Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

(6) Sofern Software als Bestandteil oder zur Steuerung des Liefergegenstandes mitgeliefert wird, hat der Vertragspartner angemessene Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu treffen. Wir haften nicht für Schäden, soweit diese durch eine Verletzung angemessener IT-Sicherheitsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Vertragspartners verursacht oder mitverursacht wurden, insbesondere durch unzureichenden Zugriffsschutz, fehlende Datensicherung, nicht freigegebene Änderungen, unsichere Netzwerkanbindung oder unterlassene Installation vereinbarter Sicherheitsupdates.

§ 14 Erfindungen

(1) Ergeben sich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen können, so ist ausschließlich diejenige Partei zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, von dessen Mitarbeitern oder Beauftragten die Erfindung gemacht wurde. Die Parteien werden sich gegenseitig über entsprechende Erfindungsmeldungen und geplante Schutzrechtsanmeldungen informieren. Sollte die Partei, in deren Besitz sich die Rechte an der Erfindung befinden, keine eigene Anmeldung planen, so werden sich die Parteien über eine evtl. Übertragung der Erfindungsrechte verständigen.

(2) Werden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen gemacht, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte mehrerer Parteien beteiligt sind (Gemeinschaftserfindung), wird von Fall zu Fall gesondert vereinbart, durch wen von ihnen und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen. Die Anmeldung kann auch gemeinschaftlich erfolgen, in diesem Fall werden die Kosten entsprechend den Erfindungsanteilen von den jeweiligen Parteien getragen. Bei gemeinsamen Erfindungen oder gemeinsamen Schutz- und/oder Urheberrechten ist jede Partei berechtigt, jederzeit auf seinen Anteil zugunsten der anderen Partei zu verzichten. Die verzichtende Partei wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um der anderen Partei die Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen.

(3) Beabsichtigt eine Partei ein Schutzrecht im Sinne Absatz (1) oder (2) fallen zu lassen (Alternative 1) oder auf einen Dritten zu übertragen (Alternative 2) hat sie die anderen Parteien hierüber unverzüglich zu informieren. Der jeweils anderen Partei steht das Recht zur kostenlosen Übernahme (bei Alternative 1) bzw. eines Vorkaufsrechts (bei Alternative 2) zu.

(4) Rechte, Materialien und Kenntnisse (einschließlich Schutz- und Urheberrechte), die wir bereits vor Vertragsschluss besessen oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt haben (Hintergrundrechte), verbleiben uneingeschränkt bei uns. Ein Anspruch auf Übertragung oder Lizenzierung dieser Hintergrundrechte besteht nicht. Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes eine Lizenz an Hintergrundrechten erforderlich ist, räumen wir dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die vereinbarten Zwecke ein. Eine Übertragung von Rechten an Entwicklungsleistungen, die wir auf konkreten Auftrag des Vertragspartners erbringen, bedarf gesonderter Vereinbarung in Textform. Zu den Hintergrundrechten zählen insbesondere Fertigungs-Know-how, Werkzeug- und Vorrichtungskonzepte, Prozessparameter, Kalkulationsmethoden, Software-/Datenstrukturen, Templates, Prüfmethode und interne Standards.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abtretungsverboten bedürfen die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
12	13		

§ 16 Compliance, Menschenrechte, Außenwirtschaft, Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Vorschriften gegen Korruption und Bestechung, kartellrechtliche Vorschriften, das Geldwäschegesetz, das Außenwirtschaftsrecht (insb. AWG, AWV, Dual-Use-VO (EU) 2021/821 sowie geltende US-Re-Exportvorschriften) sowie nationale und internationale Sanktions- und Embargovorschriften (insb. der EU, der USA, des UN-Sicherheitsrats sowie weiterer einschlägiger Sanktionsregime).

(2) Wir unterhalten einen Verhaltenskodex (Code of Conduct), der die Grundsätze unseres unternehmerischen Handelns regelt; dieser ist auf Anfrage erhältlich. Der Vertragspartner sichert zu, in seinem Verantwortungsbereich gleichwertige Grundsätze zu wahren, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, faire Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Umweltschutz. Maßstab sind insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

(3) Soweit auf eine der Parteien das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder vergleichbare Regelungen (insbesondere die Richtlinie (EU) 2024/1760 nach ihrer Umsetzung) Anwendung finden, werden die Parteien einander im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, ihren jeweiligen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen und die Mitwirkung bei der Risikoanalyse. Die Unterstützung erfolgt nur im rechtlich erforderlichen, angemessenen und verhältnismäßigen Umfang; berechnete Geheimhaltungsinteressen, Geschäftsgeheimnisse sowie Rechte Dritter bleiben zu wahren. Wir richten unsere Geschäftstätigkeit an den Grundsätzen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt aus und erfüllen die uns – soweit anwendbar – nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie nach der Richtlinie (EU) 2024/1760 nach ihrer Umsetzung obliegenden Sorgfaltspflichten. Auf Anfrage stellen wir dem Vertragspartner geeignete Nachweise zu den umgesetzten Sorgfallsmaßnahmen (insbesondere Grundsatzerklärung, Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen) im Rahmen des Zumutbaren zur Verfügung.

(4) Soweit der Liefergegenstand chemische Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse enthält, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) fallen, halten wir die uns nach REACH treffenden Pflichten ein, soweit wir im jeweiligen Einzelfall als Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Lieferant im Sinne der REACH-Verordnung hierzu verpflichtet sind, und stellen REACH-konforme Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung, soweit gesetzlich erforderlich.

(5) Der Vertragspartner ist im Falle des Weiterverkaufs für die Einhaltung der einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des deutschen, europäischen und US-amerikanischen (Re-)Exportkontrollrechts sowie der Sanktions- und Embargobestimmungen, verantwortlich. Er stellt uns von allen Ansprüchen und Folgen frei, die aus einer von ihm zu vertretende Verletzung dieser Vorschriften entstehen.

(6) Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der für ihn geltenden nationalen Vorschriften (insb. zu Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände) verantwortlich.

(7) Besteht der begründete Verdacht, dass der Vertragspartner gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, sind wir – nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Abhilfe, sofern eine solche zumutbar ist – zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn ein schwerwiegender Verstoß vorliegt (insbesondere Korruption/Bestechung, Kinder- oder Zwangsarbeit, Sanktionsverletzungen) oder die Abhilfe unmöglich ist.

(8) Soweit bei der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten die Parteien die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Erforderlichenfalls schließen die Parteien gesonderte Vereinbarungen (z. B. Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO).

(9) Wir unterhalten ein Beschwerdeverfahren nach Maßgabe von RHS-MS-1031, über das auf die dort beschriebenen Kanäle Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltpflichten oder die in Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze gegeben werden können. Das Verfahren steht Beschäftigten unseres Vertragspartners sowie Personen aus dessen und unserer vor- und nachgelagerten Lieferkette offen. Der Vertragspartner ist berechtigt, im Rahmen seiner eigenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auf dieses Verfahren zu verweisen. Wir untersagen jegliche Benachteiligung von Personen, die dieses Verfahren in Anspruch nehmen. Die vorgenannten Kanäle stehen auch für Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Ident-Nummer		Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen	 creative technology solutions
FB-RH-0102			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
13	13		

offen, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Der Schutz von Hinweisgebern nach dem HinSchG bleibt unberührt.

§ 17 Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln

(1) Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

(2) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

§ 18 Sonstiges

(1) Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort 96215 Lichtenfels/Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist nach unserer Wahl Coburg oder der Sitz unseres Vertragspartners. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Streitigkeiten mit Vertragspartnern betreffend Rechtsbeziehungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Parteien können eine andere Schiedsgerichtsordnung vereinbaren. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist nach Wahl des Auftraggebers Deutsch oder Englisch. Für das Schiedsverfahren gilt deutsches Zivilprozessrecht, soweit in der Schiedsordnung nichts Gegenteiliges enthalten ist.

(3) Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Vertragspartner zum Zwecke der Vertragsdurchführung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, werden Daten an Dritte (z. B. Transportunternehmen, Versicherungen, Zahlungsdienstleister) übermittelt. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung enthält unsere Datenschutzerklärung, abrufbar unter: <https://www.r-hofmann.de/datenschutz/>.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen Gegenstand der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB sind, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Im Übrigen werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.